

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat durch die Richterin\*\*\*Ri\*\*\* in der Beschwerdesache \*\*\*Bf1\*\*\*, \*\*\*Bf1-Adr\*\*\*, über die Beschwerde vom 1. August 2023 und 14. August 2023 gegen die Bescheide des \*\*\*FA\*\*\* vom 12. Juli 2023 betreffend

- Rückforderung/Anrechnung von Familienbeihilfe (FB) und Kinderabsetzbetrag (KG) für das Kind \*\*\*1\*\*\* \*\*\*2\*\*\* \*\*\*3\*\*\* \*\*\*4\*\*\*, VNR \*\*\*5\*\*\*, für den Zeitraum Jänner bis September 2022 (Bescheid 1)
- Rückforderung/Anrechnung von Familienbeihilfe (FB) für das Kind \*\*\*1\*\*\* \*\*\*6\*\*\* \*\*\*7\*\*\*, VNR \*\*\*8\*\*\*, für den Zeitraum Jänner bis September 2022 (Bescheid 1)
- Abweisung des Antrages auf Familienbeihilfe für das Kind \*\*\*1\*\*\* \*\*\*2\*\*\* \*\*\*3\*\*\* \*\*\*4\*\*\*, VNR \*\*\*5\*\*\*, für den Zeitraum Oktober bis Dezember 2022 (Bescheid 2)

zu Recht erkannt:

I. Die Beschwerden werden gemäß § 279 BAO als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

## Entscheidungsgründe

### I. Verfahrensgang

#### I.1. Rückforderung für den Zeitraum Jänner bis September 2022 (Bescheid 1)

Mit Rückforderungsbescheid vom 12. Juli 2023 wurden für beide namentlich genannten Kinder für obgenannten Zeitraum Familienbeihilfe bzw für ein namentlich genanntes Kind zusätzlich der Kinderabsetzbetrag gemäß § 26 Abs. 1 Familienlastenausgleichsgesetz 1967 rückgefordert (insgesamt § 2.861,64).

In der Begründung wurde wie folgt ausgeführt:

Zu \*\*\*1\*\*\* \*\*\*2\*\*\* \*\*\*3\*\*\* \*\*\*4\*\*\*:

Hat ein Kind ab dem Kalenderjahr seines 20. Geburtstages ein zu versteuerndes Einkommen von mehr als 15.000 Euro, wird die Familienbeihilfe gekürzt oder fällt weg (§ 5 Abs. 1 Familienlastenausgleichsgesetz 1967 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Einkommensteuergesetz 1988; gültig für Anspruchszeiträume ab Jänner 2020).

Zu \*\*\*1\*\*\* \*\*\*6\*\*\* \*\*\*7\*\*\*:

Sie haben für mehr als ein Kind Familienbeihilfe bezogen. Im Rückforderungsbetrag ist die anteilige Geschwisterstaffel für sämtliche Kinder enthalten, für die Sie im Rückforderungszeitraum zu Unrecht Familienbeihilfe erhalten haben (§ 8 Abs. 3 Familienlastenausgleichsgesetz 1967).

Mit Eingabe vom 1. August 2023 wurde Beschwerde gegen obgenannten Bescheid eingebracht und hierzu wie folgt begründend ausgeführt:

„... Die Rückforderung ist nicht korrekt. \*\*\*2\*\*\* \*\*\*3\*\*\* \*\*\*4\*\*\* \*\*\*1\*\*\* machte im rückforderungsgegenständlichen Zeitraum bis laufend eine Ausbildung zur diplomierten Fachfrau \*\*\*9\*\*\* \*\*\*10\*\*\* in der \*\*\*11\*\*\* AG Bildungszentrum für \*\*\*12\*\*\*, \*\*\*13\*\*\* \*\*\*15\*\*\*, \*\*\*14\*\*\*. Die Ausbildung dauert vom 14.09.2020 bis 17.09.2023. Es handelt sich um eine Vollzeitausbildung mit 40 Wochenlektionen. Im Zusammenhang mit dieser Ausbildung erhält \*\*\*2\*\*\* \*\*\*3\*\*\* \*\*\*4\*\*\* \*\*\*1\*\*\* eine monatliche Vergütung.

„Gemäß § 5 Abs. 1 lit. b FLAG wird als anerkanntes Lehrverhältnis nach der Judikatur des VfGH (vgl. das Erkenntnis vom 03.10.1994, G 98/94) und des VwGH (vgl. das Erkenntnis vom 08.04.1986, 8414090) nur ein nach einschlägigen Rechtsvorschriften als Berufsausbildung anerkanntes Lehrverhältnis verstanden.

Zu den einschlägigen Rechtsvorschriften gehört das Bundesgesetz vom 22.03.1961, BGBl 102, betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste. Das zuletzt genannte Gesetz wurde bereits mit der Novelle BGBl. 1992/872 dem europäischen Gemeinschaftsrecht angepasst. Nach § 52 dieses Gesetzes in der Fassung der genannten Novelle sind Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum, die im Besitz eines nach Inkrafttreten des Abkommens ausgestellten, in der Anlage zu diesem Gesetz angeführten Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises in der allgemeinen Krankenpflege sind, zur Ausübung eines in diesem Bundesgesetz geregelten Berufes berechtigt. Eine Anerkennung solcher ausländischer Urkunden ist gemäß § 52 b Abs. 3 lege cit nicht erforderlich.

Damit werden die in einem Mitgliedstaat des EWR Abkommens erworbenen Befähigungsnachweise solchem dem Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der \*\*\*20\*\*\*-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste BGBl. 1961/102 gleichgestellt. Dadurch wird eine Ausbildung in einem Mitgliedstaat des EWR Abkommens ein anerkanntes Lehrverhältnis im Sinne des § 5 Abs. 1 lit b FLAG. Das ergibt sich aus der Anerkennung der entsprechenden Befähigungsnachweise, ohne dass es einer gesonderten Gleichstellung der Ausbildungszeiten – wie etwa im § 27 b Berufsausbildungsgesetz – bedurft hätte (VwGH 18.02.1999, 98/15/0101).“

Die Tochter des Beschwerdeführers befindet sich in einer derartigen Ausbildung. Diese ist, wie ausgeführt, einem anerkannten Lehrverhältnis gleichgestellt. Da eine Lehrlingsentschädigung beim Zuverdienst zur Familienbeihilfe nicht zu berücksichtigen ist, ist auch die monatliche Vergütung der Tochter des Beschwerdeführers im Rahmen ihrer Ausbildung zur diplomierten Fachfrau \*\*\*9\*\*\* bei der Prüfung der Zuverdienstgrenze nicht zu berücksichtigen. Eine Überschreitung der Zuverdienstgrenze liegt somit nicht vor. Dem Beschwerdeführer steht die im angefochtenen Bescheid rückgeforderte Familienbeihilfe samt Kinderabsetzbetrag sowie die Geschwisterstaffel zu. ...“

Mit Beschwerdeverentscheidung vom 22. März 2024 wurde die Beschwerde vom 1. August 2023 mit folgender Begründung als unbegründet abgewiesen:

„...\*\*\*2\*\*\* hat mit 14.09.2020 die Ausbildung zur diplomierten Fachfrau \*\*\*9\*\*\* \*\*\*10\*\*\* am \*\*\*11\*\*\* AG Bildungszentrum für \*\*\*12\*\*\* in der \*\*\*14\*\*\* begonnen. Die Ausbildung dauerte bis 17.09.2023. Während der Ausbildung erhielt \*\*\*2\*\*\* eine monatliche Vergütung. Im Kalenderjahr 2022 erhielt \*\*\*2\*\*\* eine Vergütung in Höhe von insgesamt \*\*\*22\*\*\* 18.073,65. Dies entspricht einer Vergütung in Höhe von rund € 18.225.

Gemäß § 2 Abs. 1 lit. b Familienlastenausgleichsgesetz 1967 (FLAG 1967) haben Personen Anspruch auf Familienbeihilfe, die im Bundesgebiet einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, für volljährige Kinder, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und

die für einen Beruf ausgebildet oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, wenn ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist.

Gemäß § 5 Abs. 1 lit. b FLAG 1967 führt ein zu versteuerndes Einkommen (§ 33 Abs. 1 EStG 1988) eines Kindes bis zu einem Betrag von 15.000 € in einem Kalenderjahr nicht zum Wegfall der Familienbeihilfe. Übersteigt das zu versteuernde Einkommen (§ 33 Abs. 1 EStG 1988) eines Kindes in einem Kalenderjahr, das nach dem Kalenderjahr liegt, in dem das Kind das 19. Lebensjahr vollendet hat, den Betrag von 15.000 €, so verringert sich die Familienbeihilfe, die für dieses Kind nach § 8 Abs. 2 einschließlich § 8 Abs. 4 gewährt wird, für dieses Kalenderjahr um den 15.000 € übersteigenden Betrag. § 10 Abs. 2 ist nicht anzuwenden. Bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens (§ 33 Abs. 1 EStG 1988) des Kindes bleibt die Entschädigung aus einem anerkannten Lehrverhältnis außer Betracht.

Nach § 5 Abs. 1 lit. b FLAG 1967 kann nur ein Lehrverhältnis verstanden werden, welches nach einschlägigen Rechtsvorschriften als Berufsausbildung anerkannt ist. Eine dieser einschlägigen Rechtsvorschriften ist das Bundesgesetz vom 22. März 1961, BGBl. Nr. 102, betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der \*\*\*20\*\*\*-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste (vgl. VwGH vom 18.02.1999, 98/15/0101).

Gemäß § 52 Abs. 1 Z 4 des Bundesgesetzes betreffend die Regelung der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste sind Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) zur Ausübung eines in diesem Bundesgesetz geregelten Berufes berechtigt, die im Besitz eines nach Inkrafttreten dieses Abkommens ausgestellten, in der Anlage zu diesem Gesetz angeführten Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises in der allgemeinen Krankenpflege sind.

Die von \*\*\*2\*\*\* absolvierte Diplomprüfung zur Fachfrau \*\*\*9\*\*\* FH ist nicht in der Anlage zum Bundesgesetz betreffend der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste angeführt. Somit handelt es sich bei der Ausbildung von \*\*\*2\*\*\* nicht um ein anerkanntes Lehrverhältnis im Sinne des § 5 Abs. 1 lit. b FLAG 1967.

Da es sich bei der Ausbildung nicht um ein anerkanntes Lehrverhältnis handelt, ist die Vergütung für die Berechnung der Einkommensgrenze heranzuziehen. Ab dem Kalenderjahr 2020 beträgt die Einkommensgrenze € 15.000 pro Kalenderjahr. \*\*\*2\*\*\* hatte im Kalenderjahr 2022 ein Einkommen von \*\*\*22\*\*\* 18.073,65 welches einem Einkommen von rund € 18.225 entspricht. Daher hat \*\*\*2\*\*\* im Kalenderjahr 2022 die Einkommensgrenze von € 15.000 so weit überschritten, dass der Anspruch auf Familienbeihilfe wegfällt. ...“

## **I.II. Abweisung für den Zeitraum Oktober bis Dezember 2022**

Mit Bescheid vom 12. Juli 2023 wurde der Antrag auf Familienbeihilfe für den Zeitraum Oktober bis Dezember 2022 für das namentlich genannte Kind wie folgt begründend abgewiesen:

„Hat ein Kind ab dem Kalenderjahr seines 20. Geburtstages ein zu versteuerndes Einkommen von mehr als 15.000 Euro, wird die Familienbeihilfe gekürzt oder fällt weg (§ 5 Abs. 1 Familienlastenausgleichsgesetz 1967 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Einkommensteuergesetz 1988; gültig für Anspruchszeiträume ab Jänner 2020).

Wenn die Ausbildung im Jahr 2023 beendet wurde und die Einkünfte in diesem Zeitraum 15.000 € nicht überschreiten, kann ein Antrag für diesen Zeitraum gestellt werden.“

Mit Eingabe vom 14. August 2023 wurde eine Beschwerde gegen obgenannten Bescheid eingebracht und auf die Begründung in der Beschwerde vom 1. August 2023 verwiesen.

### **I.III. Vorlageantrag**

Mit Eingabe vom 28. April 2024 wurde betreffend beide Beschwerden der Antrag auf Entscheidung durch das Bundesfinanzgericht mit den bereits in den Beschwerden vorgetragenen Begründungen eingebracht.

### **I.IV. Weitere Unterlagen und Beweismittel**

Laut Meldebescheinigung der Gemeinde \*\*\*16\*\*\* (\*\*\*17\*\*\*) vom 20. Juli 2020 ist die Tochter seit 15. Jänner 2018 dort wohnhaft und gemeldet. Sie ist von \*\*\*18\*\*\* zugezogen.

Laut Meldebestätigung der Stadt \*\*\*15\*\*\* vom 8. September 2020 für ausländische Personen ist die Tochter des Beschwerdeführers (BF) am 8. September 2020 von \*\*\*16\*\*\* nach \*\*\*15\*\*\* gezogen.

Laut Meldebestätigung vom 9. Feber 2021 ist die Tochter seit 14. März 2018 mit Nebenwohnsitz in \*\*\*18\*\*\* gemeldet.

Im Schriftsatz vom 17. Jänner 2022 wurde ausgeführt, dass die Tochter wegen ihrer Ausbildung den Hauptwohnsitz nach \*\*\*15\*\*\* verlegt hat. Sie habe 2018 die \*\*\*14\*\*\* Aufenthaltsbewilligung erhalten, da zu diesem Zeitpunkt ihre Mutter den Hauptwohnsitz in der \*\*\*14\*\*\* hatte. Ihren Mittelpunkt der privaten Lebensinteressen habe sie in \*\*\*18\*\*\*.

Im Schriftsatz vom 19. Feber 2021 gibt der Beschwerdeführer wie folgt unter anderem an:

„\*\*\*2\*\*\* fährt regelmäßig – mit wenigen Ausnahmen laut Schriftsatz vom 2. August 2021 - an Wochenenden – Freitag später Nachmittag bis Sonntag am Abend – nach Hause nach \*\*\*18\*\*\*. Während der Ferien- und Urlaubszeiten ist \*\*\*2\*\*\* ebenfalls in \*\*\*18\*\*\*. Ihren

Hauptwohnsitz in \*\*\*15\*\*\* hat sie für die Ausbildung im \*\*\*11\*\*\*. Ihren Mittelpunkt der Lebensinteressen hat sie sonst in \*\*\*18\*\*\* (Eltern, Verwandte, Freundeskreis).“

Sie werde auch in \*\*\*18\*\*\* ärztlich betreut und ist über die Eltern versichert und aktives Mitglied des \*\*\*25\*\*\* \*\*\*18\*\*\*.

Laut Schriftsatz vom 8. Mai 2020 wurde eine schriftliche Zusage der Direktanstellung an der \*\*\*19\*\*\* Klinik in \*\*\*15\*\*\* bestätigt.

Laut vorliegendem Ausbildungsplan hatte die Tochter des BF im 2. Ausbildungsjahr 17 Wochen Schule und 33 Wochen Praxis und im 3. Ausbildungsjahr 6 Wochen Schule und 43 Wochen Praxis zu absolvieren. Es handelt sich hierbei um eine Vollzeitausbildung.

Laut Schriftsatz vom 9. Jänner 2022 wurde von der Kindesmutter bestätigt, dass sie ihrer Tochter monatlich \*\*\*22\*\*\* 750 bezahle. Darin enthalten seien Mietkosten, Internet- und Handygebühren.

Laut vorliegender Unterlagen würden für Studierende, die vor Ausbildungsbeginn mindestens 2 Jahre ununterbrochen im selben Kanton gewohnt und gearbeitet haben keine Ausbildungskosten anfallen. Studierende aus dem Ausland hätten ein Schulgeld von \*\*\*22\*\*\* 6.700 pro Semester während der gesamten Ausbildungszeit zu bezahlen.

In der Vorhaltsbeantwortung vom 29. Juni 2026 gibt der Beschwerdeführer \*\*\*22\*\*\* 80 als monatliche Ausbildungskosten an.

Laut vorliegender Lohnabrechnungen betrug die Jänner-, Feber-, März-, April-, Mai-, Juli- und Augustauszahlung jeweils \*\*\*22\*\*\* 1.337,30 (rd. € 1.349). Im Juni erhielt die Tochter eine Auszahlung in Höhe von \*\*\*22\*\*\* 2.005,85 (rd. € 2.023). Im September erfolgte eine Zahlung von \*\*\*22\*\*\* 1.419,95 (rd. € 1.432), im Oktober und November von jeweils \*\*\*22\*\*\* 1.521,70 (rd. € 1.535) und im Dezember in Höhe von \*\*\*22\*\*\* 2.243,35 (rd. € 2.262).

Laut vorliegendem Diplomzeugnis vom 17. September 2023 hat die Tochter die Ausbildung zur diplomierten Fachfrau \*\*\*9\*\*\* \*\*\*10\*\*\* erfolgreich absolviert.

Laut Studienbescheinigung HS 2023 ist die Tochter an der Universität \*\*\*15\*\*\* immatrikuliert (\*\*\*20\*\*\* Fakultät, Bachelor \*\*\*21\*\*\*, Studienprogramm: \*\*\*21\*\*\*). Der Semesterbeginn erfolgte am 18. September 2023.

Mit Vorhalt vom 20. Mai 2026 wurde der Beschwerdeführer ersucht, nachstehende Fragen zu beantworten und die angesprochenen Unterlagen vorzulegen:

„1. Es wird um Vorlage des zwischen Ihrer Tochter und der \*\*\*19\*\*\* Klinik geschlossenen Arbeits- bzw. Ausbildungsvertrages, welcher für das Kalenderjahr 2022 galt, gebeten.

2. Bitte geben Sie an, wie hoch die monatlichen Lebenshaltungskosten Ihrer Tochter im Kalenderjahr 2022 waren.

3. Legen Sie bitte entsprechende Nachweise betreffend Ihrer monatlichen im Jahr 2022 geleisteten Kostenbeiträge vor.

4. Falls die Kindesmutter ebenfalls Kostenbeiträge im Jahre 2022 geleistet hat, wird auch um deren Nachweis gebeten.“

In seiner Vorhaltsbeantwortung vom 29. Juni 2026 (Eingang beim BFG) gab der Beschwerdeführer unter teilweiser Vorlage von Unterlagen Folgendes bekannt:

**Zu 1. Vorlage des Ausbildungsvertrages:**

Laut Ausbildungsvertrag verpflichtet sich die \*\*\*11\*\*\* AG Bildungszentrum für \*\*\*12\*\*\* mit dem Bildungsgang Höhere Fachschule \*\*\*9\*\*\* den kantonalen Leistungsauftrag in hochstehender Qualität wahrzunehmen und umzusetzen. Sie vermittelt in erster Linie das theoretische Wissen. Das praktische Wissen, die Fähigkeiten und Fertigkeiten eignen sich die Studierenden in einem mit dem \*\*\*11\*\*\* Bildungszentrum vertraglich verbundenen Praktikumsbetrieb (im Beschwerdefall die \*\*\*26\*\*\*) an, mit dem die Studierenden einen Praktikumsvertrag abgeschlossen haben.

Ein Praktikumsvertrag wurde nicht vorgelegt.

**Zu 2. Monatliche Lebenshaltungskosten im KJ 2022:**

Miete und Handy-/Internetkosten in \*\*\*15\*\*\* \*\*\*22\*\*\* 750

Essen ca. \*\*\*22\*\*\* 800

Kleidung ca. \*\*\*22\*\*\* 200

Ausbildung (Lehrmittel, Unterrichtsmaterial – siehe Ausbildungsvertrag) \*\*\*22\*\*\* 80

Zugfahrten und Jahreskarte Straßenbahn ca. \*\*\*22\*\*\* 74

Somit betragen die monatlichen Lebenshaltungskosten ca. \*\*\*22\*\*\* 1.904 (rd. € 1.920)

**Zu 3. Monatlich im Jahr 2022 geleistete Kostenbeiträge des Kindesvaters**

- € 300 auf ein österr. Konto

- \*\*\*22\*\*\* 750 für Miete und Handy-/Internetkosten in \*\*\*15\*\*\* von der Kindesmutter
- Ca. € 23 Handykosten in Österreich
- € 41,39 private Krankenversicherung \*\*\*23\*\*\*
- Ca. € 17 Mitgliedschaft \*\*\*24\*\*\* und \*\*\*25\*\*\* \*\*\*18\*\*\*

#### **Zu 4. Kostenbeiträge im Jahr 2022 der Kindesmutter**

- € 300 auf ein österr. Konto
- Anmerkung: im Anhang auch die Gesamtmiete an die Vermieterin von \*\*\*22\*\*\* 1.550 und die Gutschrift der Mitbewohnerin von \*\*\*22\*\*\* 850

## **II. Das Bundesfinanzgericht hat erwogen:**

### **1. Sachverhalt**

Die Tochter des Beschwerdeführers wurde am tt.mm.2000 geboren. Laut vorliegender Unterlagen ist sie seit 15. Jänner 2018 in der \*\*\*14\*\*\* wohnhaft und dort amtlich gemeldet. Seit 14. März 2018 hat sie sich mit Nebenwohnsitz in \*\*\*18\*\*\* gemeldet. Laut Angaben des Beschwerdeführers im Schriftsatz vom 17. Jänner 2022 hat die Tochter wegen ihrer Ausbildung den Hauptwohnsitz nach \*\*\*15\*\*\* verlegt. Sie hat 2018 die \*\*\*14\*\*\* Aufenthaltsbewilligung erhalten, da zu diesem Zeitpunkt ihre Mutter den Hauptwohnsitz in der \*\*\*14\*\*\* hatte.

Die Ausbildung am \*\*\*11\*\*\* Bildungszentrum hat vom 14. September 2020 bis 17. September 2023 gedauert. Es hat sich um eine Vollzeitausbildung mit 40 Wochenlektionen gehandelt (Schriftsatz vom 25. Juni 2020). Laut Diplomzeugnis hat sie die Ausbildung zur diplomierten Fachfrau \*\*\*9\*\*\* \*\*\*10\*\*\* erfolgreich absolviert und im September 2023 abgeschlossen.

Im Wintersemester 2023 begann die Tochter des BF ein Studium an der medizinischen Fakultät der Universität \*\*\*15\*\*\*.

Es wird für das gesamte Jahr 2022 die Gewährung der Familienbeihilfe begehrt.

## **2. Beweiswürdigung**

Sämtliche Angaben und Unterlagen gehen aus dem vom \*\*\*FA\*\*\* vorgelegten Akt hervor. Zusätzlich hat der Beschwerdeführer weitere Unterlagen zu den Kostenbeiträgen beider Elternteile und den Lebenshaltungskosten vorgelegt.

## **3. Rechtliche Beurteilung**

### **3.1. Zu Spruchpunkt I.**

#### **3.1.1. Anspruchsvoraussetzungen des Beschwerdeführers betreffend Familienbeihilfe:**

Gemäß § 2 Abs. 1. lit. b FLAG 1967 haben Personen, die im Bundesgebiet einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, Anspruch auf Familienbeihilfe für volljährige Kinder, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die für einen Beruf ausgebildet oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, wenn ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist.

##### **3.1.1.1. Haushaltszugehörigkeit des Kindes**

Gemäß § 2 Abs. 2 FLAG 1967 hat die Person Anspruch auf Familienbeihilfe für ein im Abs. 1 genanntes Kind, zu deren Haushalt das Kind gehört. Eine Person, zu deren Haushalt das Kind nicht gehört, die jedoch die Unterhaltskosten für das Kind überwiegend trägt, hat dann Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn keine andere Person nach dem ersten Satz anspruchsberechtigt ist.

Gemäß § 2 Abs. 5 FLAG 1967 gehört ein Kind dann zum Haushalt einer Person, wenn es bei einheitlicher Wirtschaftsführung eine Wohnung mit dieser Person teilt. Die Haushaltszugehörigkeit gilt nicht als aufgehoben, wenn

- a) sich das Kind nur vorübergehend außerhalb der gemeinsamen Wohnung aufhält,
- b) das Kind für Zwecke der Berufsausübung notwendigerweise am Ort oder in der Nähe des Ortes der Berufsausübung eine Zweitunterkunft bewohnt,
- c) sich das Kind wegen eines Leidens oder Gebrechens nicht nur vorübergehend in Anstaltspflege befindet, wenn die Person zu den Kosten des Unterhalts mindestens in Höhe der Familienbeihilfe für ein Kind beiträgt; handelt es sich um ein erheblich behindertes Kind, erhöht sich dieser Betrag um den Erhöhungsbetrag für ein erheblich behindertes Kind (§ 8 Abs. 4).

Im vorliegenden Beschwerdefall ist die Tochter seit 15. Jänner 2018 in der Gemeinde \*\*\*16\*\*\* in der \*\*\*14\*\*\* wohnhaft und dort gemeldet gewesen (siehe Meldebescheinigung vom 20. Juli 2020). Die Tochter blieb ab 14. März 2018 mit Nebenwohnsitz in \*\*\*18\*\*\* gemeldet. Laut Schriftsatz des Beschwerdeführers vom 17. Jänner 2022 hat sie 2018 die \*\*\*14\*\*\* Aufenthaltsbewilligung erhalten. Laut Meldebestätigung der Stadt \*\*\*15\*\*\* vom 8. September 2020 ist die Tochter am 8. September 2020 von \*\*\*16\*\*\* nach \*\*\*15\*\*\* gezogen. Der Beschwerdeführer gibt selbst an, dass seine Tochter wegen ihrer Ausbildung den Hauptwohnsitz nach \*\*\*15\*\*\* verlegt habe. Ihre Ausbildung am \*\*\*11\*\*\* Bildungszentrum hat am 14. September 2020 begonnen und wurde am 17. September 2023 abgeschlossen. Anschließend begann sie ihr Studium an der Universität \*\*\*15\*\*\* im Wintersemester 2023/24.

Der Beschwerdeführer gibt an, die Tochter fahre – mit wenigen Ausnahmen - an den Wochenenden bzw. im Urlaub bzw. den Ferien nach \*\*\*18\*\*\* und habe dort auch den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen. Die Haushaltszugehörigkeit wäre daher nicht aufgegeben worden.

Diesbezüglich ist anzumerken, dass sich die Tochter nicht nur vorübergehend in der \*\*\*14\*\*\* aufgehalten hat, sondern laut Akteninhalt bereits seit 2018 dort gemeldet und wohnhaft war. Da bei Studierenden, die vor Ausbildungsbeginn mindestens 2 Jahre ununterbrochen im selben Kanton gewohnt und gearbeitet haben, keine Ausbildungskosten anfallen, und dies auf die Tochter des Beschwerdeführers zutraf, ist davon auszugehen, dass sich das Kind nicht nur vorübergehend außerhalb der Wohnung in \*\*\*18\*\*\* aufhielt (§ 2 Abs. 5 lit. a FLAG 1967). Noch dazu handelte es sich bei der im September 2020 begonnenen Ausbildung um eine Vollzeitausbildung. Die Tochter hatte zum theoretischen Teil ihrer Ausbildung auch ein Praktikum an der \*\*\*26\*\*\* zu absolvieren. Es ist daher nicht glaubwürdig, dass die Haushaltszugehörigkeit zum Haushalt des Vaters nicht aufgegeben, sondern beibehalten wurde. Aufgrund der Dauer des Aufenthaltes in der \*\*\*14\*\*\* und der Intensität der Ausbildung ist daher davon auszugehen, dass eine Haushaltszugehörigkeit zum Haushalt des Beschwerdeführers im Streitzeitraum nicht vorlag.

Der vom Beschwerdeführer ins Treffen geführte Mittelpunkt der Lebensinteressen ist betreffend des Vorliegens einer Haushaltszugehörigkeit irrelevant.

### **3.1.1.3 Tragung der überwiegenden Unterhaltskosten**

Gemäß § 2 Abs. 2 FLAG 1967 hat eine Person, zu deren Haushalt das Kind nicht gehört, die jedoch die Unterhaltskosten für das Kind überwiegend trägt, dann Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn keine andere Person nach dem ersten Satz anspruchsberechtigt ist.

Laut Akteninhalt hatte die Tochter im Streitzeitraum auch keinen gemeinsamen Haushalt mit ihrer Mutter, weshalb obgenannte gesetzliche Bestimmung zur Anwendung kommt.

Nur wenn keiner Person ein Anspruch auf Familienbeihilfe nach § 2 Abs. 2 erster Satz FLAG 1967 zusteht, ist entscheidend, wer die Unterhaltskosten für das Kind überwiegend trägt (VwGH 17.12.2020, Ra 2018/16/0168). Für den Anspruch einer Person auf Familienbeihilfe nach § 2 Abs. 2 zweiter Satz FLAG 1967 ist ausschließlich auf die von der den Anspruch auf Familienbeihilfe erhebenden Person getragenen Unterhaltskosten des Kindes abzustellen.

Wie der Verwaltungsgerichtshof wiederholt ausgesprochen hat, hängt die Beurteilung, ob jemand die Unterhaltskosten für ein Kind überwiegend trägt,

- einerseits von der Höhe der gesamten Unterhaltskosten für ein den Anspruch auf Familienbeihilfe vermittelndes Kind in einem bestimmten Zeitraum und
- andererseits von der Höhe der im selben Zeitraum von dieser Person tatsächlich geleisteten Unterhaltsbeiträge ab

(vgl. VwGH 1.3.2018, Ra 2015/16/0058; 23.2.2010, 2009/15/0205, mwN).

Der Beschwerdeführer gibt in seiner Vorhaltsbeantwortung vom 29. Juni 2026 monatliche Lebenshaltungskosten der Tochter im Kalenderjahr 2022 von rd. € 1.920 an. Als monatliche Kostenbeiträge führt er nachweislich € 300, ca. € 23 Handykosten in Österreich, € 41,39 private Krankenversicherung \*\*\*23\*\*\* und € 17 für die Mitgliedschaft \*\*\*24\*\*\* und \*\*\*25\*\*\* \*\*\*18\*\*\* an. Weitere Kosten wurden weder beziffert, noch nachgewiesen.

### **Gegenüberstellung:**

Zu den bereits angeführten monatlichen Lebenshaltungskosten sind auch die Handykosten in Österreich, die Krankenversicherung und die Mitgliedschaft zu addieren. Dies ergibt einen Gesamtbetrag von rd. € 2.001,39 (rd. € 1.920 plus € 81,39).

Demgegenüber stehen die vom Beschwerdeführer angeführten und nachgewiesenen Kostenbeiträge von rd. € 381,39.

Eine überwiegende Kostentragung liegt demnach nicht vor, weshalb auch diesbezüglich bei Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen kein Anspruch auf Familienbeihilfe für die Tochter abgeleitet werden kann.

Der Beschwerde konnte somit keine Folge geleistet werden, und es war wie im Spruch ausgeführt zu entscheiden.

Eine Überprüfung, inwieweit es sich bei den von der Tochter erhaltenen Monatslöhnen der \*\*\*26\*\*\* um eine Entschädigung aus einem anerkannten Lehrverhältnis handelt (siehe § 5 Abs. 1 lit. b FLAG 1967), war daher nicht mehr vorzunehmen.

### **3.2. Zu Spruchpunkt II. (Revision)**

Gegen ein Erkenntnis des Bundesfinanzgerichtes ist die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Der Umstand, dass nur jene Personen Anspruch auf Familienbeihilfe für ein Kind hat, bei der dieses Kind haushaltszugehörig ist, ergibt sich einerseits unmittelbar aus dem Gesetz (§ 2 Abs. 2 FLAG 1967 erster Satz) und existiert zu dieser Rechtsfrage darüber hinaus eine einschlägige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, von der das Bundesfinanzgericht nicht abgewichen ist.

Dass die Tochter des Beschwerdeführers im strittigen Zeitraum nicht dem Haushalt des Beschwerdeführers zugehörig war, hat das Bundesfinanzgericht in freier Beweiswürdigung festgestellt.

Das Bundesfinanzgericht hat die monatlichen Lebenshaltungskosten den vom Beschwerdeführer geleisteten Unterhaltsbeiträgen gegenübergestellt und kam zum Ergebnis, dass der Beschwerdeführer den überwiegenden Teil der Unterhaltskosten nicht getragen hat (siehe § 2 Abs. 2 FLAG 1967 zweiter Satz). Auch diesbezüglich ist das Bundesfinanzgericht nicht von der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen.

Da in der gegenständlichen Beschwerdesache Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegen, war auszusprechen, dass eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig ist.

Feldkirch, am 3. August 2026